

Landgericht Halle

13. große Strafkammer

Die Vorsitzende

Beschluss

13 KLS 672 Js 14849/13 (20/16)

672 Js 14849/13 (Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau)

In der Strafsache gegen

Peter Fitzek,
geboren am 12.08.1965 in Halle,
zurzeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Halle, Am Kirchtor 20, 06108 Halle
(Saale),
zuletzt wohnhaft: Am Bahnhof 04, 06889 Lutherstadt Wittenberg OT Reinsdorf,
Deutscher,

hat die 13. große Strafkammer des Landgerichts Halle am 23. Juni 2016 unter Mitwirkung der Vorsitzenden RichterIn am Landgericht Mertens, der RichterIn am Landgericht Geyer und des Richters am Landgericht Keizers

beschlossen:

Der Haftbefehl der Kammer vom 7. Juni 2016 bleibt mit der Maßgabe aufrechterhalten und in Vollzug, dass der Angeschuldigte dringend verdächtig ist, in 27 Fällen gewerbsmäßig handelnd, die ihm durch Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft Rechtsgeschäfts obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt zu haben und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zugefügt hat, wobei er in 11 Fällen einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeigeführt hat.

Vergehen, strafbar gemäß §§ 266 Abs.1, Abs.2, 263 Abs.3 Nr.1 und 2, 53 StGB.

Gründe:

Die Kammer hat nach der Haftprüfung am 20. Juni 2016, nach Anhörung des Angeschuldigten und nach der Vernehmung des Zeugen Jaschke wie aus dem Tenor ersichtlich entschieden.

1.

Aus Rechtsgründen sieht die Kammer den vormals angenommenen dringenden Tatverdacht dafür, dass der Angeschuldigte zudem ohne Erlaubnis nach § 32 Abs.1 S.1 KWG Bankgeschäfte betrieben hat, derzeit nicht als gegeben an. Es ist nämlich zweifelhaft, ob die vermeintlichen Bankgeschäfte des Angeschuldigten überhaupt einen genehmigungsfähigen Inhalt hatten. Mit einem Bankgeschäft hatte das, was der Angeklagte mit seiner Kooperationskasse betrieben hat, auch nicht in Ansätzen etwas zu tun.

Im Haftprüfungstermin hatte der Angeschuldigte beantragt, seinen „Chefbuchhalter“ zu den Bankgeschäften zu vernehmen. Es stellte sich heraus, dass dieser die Einzahlungen und Überweisungen der „Anleger“ aufgelistet hat, ansonsten aber im Hinblick auf die Kooperationskasse keinerlei Buchhaltungsvorgänge oder Verwendungsnachweise dokumentiert hat. Er hat angegeben, dass ihm der Umstand, dass der Angeschuldigte Barabhebungen von diversen Konten, die bei der Postbank geführt worden seien, vorgenommen habe, bekannt gewesen sei, was mit dem Geld geschehen sei, könne er aber nicht sagen. Der Angeschuldigte habe alleine Entscheidungsbefugnis gehabt.

In der Handkasse des Vereins Ganzheitliche Wege e.V. sei immer genug Geld vorhanden gewesen, das teils auch aus Seminareinnahmen gekommen sei. Hieraus seien die laufenden, kleineren Ausgaben bestritten worden. Diese Ausgaben seien auch in einem Abrechnungsbuch zur Handkasse dokumentiert worden.

Das „Einsammeln“ von Geld und das Verwenden nach Gutdünken und ohne ordnungsgemäße Buchhaltung, dass z.B. Steuererklärungen vorgenommen worden sind, behauptet der Angeschuldigte nicht, stellt kein Bankgeschäft im Sinne des KWG dar und wäre demnach auch nicht genehmigungsfähig gewesen.

Im Vorverfahren werden die in Rede stehenden Fragen im Hinblick auf die Frage der Eröffnung des Hauptverfahrens geprüft werden. Ein dringender Tatverdacht ist derzeit jedoch nicht gegeben.

2.

Es besteht aber nach wie vor der der dringende Tatverdacht im Hinblick auf 27 Fälle der gewerbsmäßigen Veruntreuung. Die Kammer geht davon aus, dass dann, wenn der Angeschuldigte die im Haftbefehl aufgeführten Barabhebungen, die er im Übrigen auch nicht in Abrede gestellt hat, vorgenommen hat, eine Vermögensgefährdung im Hinblick auf die angelegten Gelder eingetreten ist.

„Eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht im Sinne des § 266 Abs.1 2. Alt. ist darin zu sehen, dass ein Personen, die Anlagen entgegennimmt, durch unordentliche Buchführung das Vermögen der Anleger in einer der Schädigung gleichkommenden Weise gefährdet hat, weil dadurch die bestehenden Ansprüche der Anleger auf Auskehrung der erwirtschafteten Erträge und Rückzahlung des Anlagekapitals in erheblicher Weise erschwert, wenn nicht gar verhindert wird. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Angeklagte - abgesehen

Gründe:

Die Kammer hat nach der Haftprüfung am 20. Juni 2016, nach Anhörung des Angeschuldigten und nach der Vernehmung des Zeugen Jaschke wie aus dem Tenor ersichtlich entschieden.

1.

Aus Rechtsgründen sieht die Kammer den vormals angenommenen dringenden Tatverdacht dafür, dass der Angeschuldigte zudem ohne Erlaubnis nach § 32 Abs.1 S.1 KWG Bankgeschäfte betrieben hat, derzeit nicht als gegeben an. Es ist nämlich zweifelhaft, ob die vermeintlichen Bankgeschäfte des Angeschuldigten überhaupt einen genehmigungsfähigen Inhalt hatten. Mit einem Bankgeschäft hatte das, was der Angeklagte mit seiner Kooperationskasse betrieben hat, auch nicht in Ansätzen etwas zu tun.

Im Haftprüfungstermin hatte der Angeschuldigte beantragt, seinen „Chefbuchhalter“ zu den Bankgeschäften zu vernehmen. Es stellte sich heraus, dass dieser die Einzahlungen und Überweisungen der „Anleger“ aufgelistet hat, ansonsten aber im Hinblick auf die Kooperationskasse keinerlei Buchhaltungsvorgänge oder Verwendungsnachweise dokumentiert hat. Er hat angegeben, dass ihm der Umstand, dass der Angeschuldigte Barabhebungen von diversen Konten, die bei der Postbank geführt worden seien, vorgenommen habe, bekannt gewesen sei, was mit dem Geld geschehen sei, könne er aber nicht sagen. Der Angeschuldigte habe alleine Entscheidungsbefugnis gehabt.

In der Handkasse des Vereins Ganzheitliche Wege e.V. sei immer genug Geld vorhanden gewesen, das teils auch aus Seminareinnahmen gekommen sei. Hieraus seien die laufenden kleineren Ausgaben bestritten worden. Diese Ausgaben seien auch in einem Abrech-